

1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen IT ("AEB-IT") finden Anwendung auf den Erwerb von Hard- und Software, cloud-basierten Dienstleistungen sowie hiermit oder anderen Systemen verbundenen sonstigen IT-Leistungen wie Beratung, Individualisierung oder Programmierung („IT-Leistungen“).

2. Definitionen

- 2.1 **Auftragsbestätigung** ist die schriftliche Bestätigung des Lieferanten hinsichtlich der Bestellung einer bestimmten Leistung.
- 2.2 **Bestellung** ist ein verbindlicher Liefer- und Leistungsabruf durch Dräger, der mittels eines SAP-Vorgangs und/oder eines unterzeichneten Vertrages (bei ausdrücklicher Regelung auch in einer Rahmenvereinbarung) erfolgen kann.
- 2.3 **Einzelauftrag** ist die Beauftragung konkreter einzelner Leistungsinhalte nach Maßgabe des hier geschilderten Verfahrens.
- 2.4 **Dräger** meint die Drägerwerk AG & Co. KGaA, Moislinger Allee 53-55, 23558 Lübeck oder das jeweilige mit Dräger gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, welches die in der Bestellung genannten IT-Leistungen in Auftrag gibt.
- 2.5 **Leistungsergebnisse** sind Software in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Softwaredokumentationen und Bedienungsanleitungen, Benutzerhandbuch, Konfiguration, Parametrisierung, Schnittstellenerstellung, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Spezifikationen, Hardware, etc., welche der Lieferant im Rahmen der Erbringung der IT-Leistungen für Dräger erstellt bzw. Dräger bereitstellt.
- 2.6 **Lieferant** ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.
- 2.7 **Nutzungsgegenstände** sind u.a. alle Arbeitsmittel, insbesondere Software in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Softwaredokumentationen und Bedienungsanleitungen, Benutzerhandbuch, Konfiguration, Parametrisierung, Schnittstellenerstellung, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Spezifikationen, Hardware, etc., welche dem Lieferanten von Dräger im Rahmen der Erbringung der IT-Leistungen zur Nutzung überlassen werden.
- 2.8 **OSS** meint Open Source Software; d.h. frei zugängliche, nicht kommerziell vertriebene Softwarekomponenten.
- 2.9 **SAP-Vorgang** ist ein mittels SAP ausgelöster, elektronischer Auftrag von Dräger, der dem Lieferanten unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail) zugestellt wird.
- 2.10 **Schriftform/schriftlich** meint ein physisches, digital signiertes Dokument oder eine signierte E-Mail, soweit nicht in der entsprechenden Regelung ausdrücklich anders definiert.
- 2.11 **System** ist eine einheitliche Anwendungslösung mit aufeinander abgestimmten, konfigurierten Komponenten und Geräten, in der Regel ausgestattet mit Betriebssystem- und Anwendersoftware.

Teil I: Allgemeine Regelungen

3. Vertragsschluss

Verträge mit Dräger sind schriftlich zu schließen.. Bestellungen erfolgen durch Dräger als SAP-Vorgang und werden durch den Lieferanten mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt.

4. Vergütung und Rechnungen

- 4.1 Ist vor Leistungserbringung keine Bestellung erfolgt, so erfolgt keine rückwirkende Vergütung an den Lieferanten („*No Purchase Order No Payment*“). Jeder über die Bestellung hinausgehende Vergütungsanspruch bedarf einer vorherigen schriftlichen und vom Lieferanten vorbehaltlos angenommenen Bestellung durch Dräger.
- 4.2 Für die Erstattung von Reisekosten, Nebenkosten und Spesen gilt die Dräger Reisekostenrichtlinie, Dräger stellt diese auf Anforderung gesondert zur Verfügung.
- 4.3 Eine Vergütung kann erst nach erfolgter Abnahme der geschuldeten Lieferung oder Leistung erfolgen, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart.
- 4.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der entsprechenden IT-Leistung.
- 4.5 Rechnungen werden ausschließlich akzeptiert, sofern sie einen Bezug zum SAP-Vorgang (Bestellnummer) aufweisen. Rechnungen an die in der Bestellung benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- 4.6 Die Rechnung muss jeweils eine detaillierte Leistungs- und Kostenübersicht enthalten, aufgeschlüsselt nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Leistung korrespondierend mit den Beauftragungspositionen der SAP-Bestellung.
- 4.7 Weiterhin sind der Rechnung einschlägige, von Dräger anerkannte Nachweise der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Lieferanten beizufügen, insbesondere gegengezeichnete Stundennachweise (soweit auf die Art der jeweiligen IT-Leistung anwendbar).

5. Termine

- 5.1 Vereinbarte Termine (u.a. Liefer-, Abnahme- oder Gesamtfertigstellungstermine) oder Fristen sind verbindlich. Treten beim Lieferanten Umstände ein, welche sich nachteilig auf Termine und Fristen auswirken oder auswirken können, so hat der Lieferant diese Umstände Dräger unverzüglich anzuzeigen, damit seitens Dräger erforderlichenfalls schadensmindernde Maßnahmen veranlasst werden können. Versäumt der Lieferant schuldhaft einen vereinbarten Termin, kommt er ohne Mahnung in Verzug.
- 5.2 Bei nicht vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerungen verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine entsprechend.
- 5.3 Versäumt der Lieferant schuldhaft einen vereinbarten Termin für Lieferung oder Leistung, schuldet er je angebrochener Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der für die entsprechenden IT-Leistungen insgesamt vereinbarten Vergütung („Gesamtpreis“), höchstens jedoch in Höhe von 5% des Gesamtpreises. Weitergehende Rechte von Dräger bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzforderungen von Dräger, die durch dasselbe Terminversäumnis begründet sind, angerechnet.
- 5.4 Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

6. Haftung

- 6.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die auf Mängel oder eine Verletzung von Vertragspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Davon umfasst sind angemessen Kosten der Rechtsverteidigung. Subunternehmer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Wenn zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben Dritter Produkte von Dräger zurückgerufen werden, weil

vom Lieferanten gelieferte IT-Leistungen Fehler aufweisen, hat der Lieferant dabei entstehende Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten. Dräger informiert den Lieferanten unverzüglich über mögliche Rückrufmaßnahmen und berücksichtigt die Interessen des Lieferanten angemessen.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen IT-Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere von Schutzrechten, die geeignet sind, deren vertragsgemäße Nutzung einzuschränken oder auszuschließen. Soweit der Lieferant Erfüllungsgehilfen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einschaltet, stellt er sicher, dass die Rechte von Dräger an den Leistungsergebnissen nicht durch eventuelle Urheber-, Miturheber- oder sonstige Drittrechte beeinträchtigt werden.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Dräger von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese wegen einer tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung infolge der vertragsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen IT-Leistungen gegen Dräger geltend machen, sowie von sämtlichen zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Rechtsverfolgungskosten, freizustellen, es sei denn, dass Dräger die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
- 7.3 Dieser selbstständige Freistellungsanspruch umfasst insbesondere angemessene außergerichtliche und gerichtliche Anwaltskosten, Gerichtskosten, sonstige Verfahrenskosten (z.B. bei Schiedsgerichtsverfahren), Vergleichszahlungen sowie Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten. Sonstige Ansprüche seitens Dräger bleiben unberührt.
- 7.4 Der Lieferant und Dräger werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

8. Versicherungsschutz

- 8.1 Der Lieferant hat eine übliche und die Risiken der Leistungserbringung angemessen absichernde Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Be- und Verarbeitungsschäden abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung von Dräger sind das Bestehen und der Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 8.2 Der Versicherungsschutz muss, um eine Deckung für geliehene und gemietete Gegenstände – soweit vorhanden – erweitert sein.
- 8.3 Im Rahmen der Vermögensschadendeckung müssen neben Datenverlust, Nichtverfügbarkeit und Beschädigung von Daten insbesondere auch Schäden aufgrund einer mangelhaften Software oder einer mangelhaften Implementierung der Software sowie hierdurch mangelhaft hergestellter Produkte versichert sein.

9. Vertraulichkeit, Rückgabe von Daten

- 9.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Daten von Dräger und seiner gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die dem Lieferanten von Dräger oder einem verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Insbesondere fallen darunter alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden Informationen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich.

- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen zeitlich unbegrenzt geheim zu halten, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nur für Zwecke der Zusammenarbeit mit Dräger zu verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dräger nicht an Dritte weiterzugeben.
- 9.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,
 - die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits öffentlich allgemein bekannt sind,
 - die beim Lieferanten zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder vom Lieferanten danach unabhängig vom hiesigen Leistungsverhältnis selbstständig entwickelt oder entdeckt oder von Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne Einschränkung zugänglich gemacht wurden,
 - die auf anderem Wege als durch Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
 - deren Veröffentlichung Dräger ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder
 - zu deren Offenlegung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist.
- 9.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter des Lieferanten. Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern bekannt geben, die diese im Rahmen der Vertragsabwicklung benötigen („need to know“-Prinzip). Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter auf bestehende Vertraulichkeitsverpflichtungen hinzuweisen und ihnen gleichfalls entsprechende Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen. Sofern der Lieferant Subunternehmer beschäftigt wird er diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.
- 9.5 Nach Beendigung der Zusammenarbeit muss der Lieferant alle erhaltenen Informationen und Daten, einschließlich aller Kopien, nach der Wahl von Dräger löschen oder an Dräger herausgeben. Sofern diese gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Lieferanten unterliegen, darf der Lieferant entsprechende Kopien ausschließlich zu diesem Zweck zurückhalten.

10. Datenschutz

- 10.1 Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Parteien richtet sich streng nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 10.2 Erforderlichenfalls werden die Parteien eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

11. Nutzungs- und Verwertungsrechte an Leistungsergebnissen

- 11.1 Soweit für den jeweiligen Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Lieferant Dräger jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung
 - das nicht ausschließliche,
 - örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte,
 - übertragbare, unwiderrufliche und unkündbare,
 - in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbar,
 - unterlizenzierbare,
Nutzungs- und Verwertungsrecht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen; dies bedeutet insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern, zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder

auf anderem Wege umzugestalten und durch Dritte für eigene Zwecke nutzen und bearbeiten oder für Dräger betreiben zu lassen; insbesondere auch zur weiteren Bearbeitung oder Umgestaltung und Vervielfältigung von allen im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumenten, Datenquellen, Programmen und Auswertungen.

- 11.2 Des Weiteren darf Dräger die Leistungsergebnisse auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise speichern, vervielfältigen, ausstellen und nichtöffentlich oder öffentlich wiedergeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich – mit Ausnahme des Quellcodes – zugänglich machen, etwa um diese in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen.

12. **Handelsrechtliche Vorschriften** Der Lieferant sichert zu, alle handels- und zollrechtlich relevanten Bestimmungen und Gesetze der Länder, in die ein Import der Produkte des Lieferanten in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zu erfolgen hat, Folge zu leisten. Dies können beispielsweise aber nicht ausschließlich Vorschriften und Gesetze zu Zolltarifcodes, Ursprungslandnachweis, Produktkennzeichnung und Produktbewertung (Ursprungslandskalkulation) sein, die sowohl für die Lieferung der Vertragsprodukte an Dräger als auch für den Weitervertrieb dieser Produkte durch Dräger notwendig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Dräger oder mit Dräger verbundenen Unternehmen jegliche handels- oder zollrechtlich benötigten Dokumente zeitnah und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner informiert der Lieferant Dräger vorab, wenn die zu liefernden Waren besonderen Exportbeschränkungen (z.B. Verboten oder Genehmigungspflichten gegenüber bestimmten Ländern) unterliegen und nennt die zur Umsetzung erforderlichen Produktdaten und -parameter. Der Lieferant verpflichtet sich, Dräger zu informieren, falls die Produkte den amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) -unterliegen und mitzuteilen, sofern die US Anteile über 10% bzw. über 25% liegen. Sofern im Einzelfall erforderliche Exportgenehmigungen aufgrund geltender Bestimmungen im Herkunftsland für die Ausfuhr ins Bestimmungsland erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, diese zu erwirken und Dräger unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

13. Grundsätze für Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der >Grundsätze für Lieferanten< (https://www.draeger.com/de_de/Supplier) von Dräger.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Dräger und dem Lieferanten unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 14.2 Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland. Dräger kann wahlweise auch am Sitz des Lieferanten Klage erheben.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB-IT unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser EB-IT nicht berührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall um eine zulässige, der ursprünglich intendierten möglichst nahekommenden Ersatzregelung.
- 14.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte darf der Lieferant nur insoweit geltend machen, als diese auf unbestrittenen oder gerichtlich endgültig festgestellten Gegenforderungen beruhen.

Teil II: Besondere Regelungen für Werk-, Dienst- und Beratungsleistungen

15. Eingesetztes Personal und Subunternehmer

- 15.1 Es ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dräger gestattet, vereinbarte Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen.
- 15.2 Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter müssen die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung besitzen, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind. Auf Verlangen von Dräger hat der Lieferant dies nachzuweisen.
- 15.3 Die Kommunikation mit Dräger erfolgt in deutscher oder englischer Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 15.4 Die Projektorganisation obliegt dem Lieferanten. Er ist in der Einteilung von Ort und Zeit der Erbringung etwaig geschuldeter Werkleistungen frei.
- 15.5 Beide Parteien benennen einen Ansprechpartner. Die benannten Ansprechpartner steuern die gesamte Projektarbeit auf Seiten der jeweiligen Partei. Der Ansprechpartner von Dräger ist gegenüber dem Personal bzw. dem eingesetzten Subunternehmer des Lieferanten nicht - weder fachlich noch disziplinarisch - weisungsbehaftet.
- 15.6 Ohne Beteiligung der benannten Ansprechpartner finden keine projektbezogenen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Personal oder Subunternehmern des Lieferanten und dem Personal von Dräger statt. Der Lieferant hat den internen Ansprechpartner von Dräger für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Lieferanten und sein Personal nur verbindlich, wenn sie vom Ansprechpartner von Dräger schriftlich bestätigt wurden.
- 15.7 Für den Fall, dass in einem Einzelauftrag der Lieferant bzw. die zur Erbringung der Leistung eingesetzten Personen Nutzungsgegenstände von Dräger nutzen, ist dies im jeweiligen Einzelauftrag mit Begründung anzugeben. Gleiches gilt für die ggfs. ausnahmsweise erforderliche Teilnahme an betriebsinternen Schulungen, den Erhalt eines personalisierten Telefonanschlusses oder die Zuweisung eines festen Sitzplatzes.

16. Schlechtleistung

- 16.1 Im Falle einer Nicht- oder Schlechtleistung und/oder mangelbehafteten Leistung („Mangel“) wird der Lieferant nach Wahl von Dräger den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen.
- 16.2 Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn erbrachte IT-Leistungen von durch Dräger vorausgesetzten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern o.ä. abweichen.
- 16.3 Beseitigt der Lieferant trotz angemessener Nachfrist den Mangel nicht oder versäumt es der Lieferant die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann Dräger vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 16.4 Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Lieferung, Abnahme (soweit vorgesehen) oder im Falle anderweitiger, nicht zur Abnahme vorgesehener IT-Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung.
- 16.5 Im Übrigen richten sich Gewährleistungsansprüche sowie weitergehende Schadenersatzansprüche von Dräger nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

17. Mitwirkungspflichten

- 17.1 Dräger wird im Sinne einer Obliegenheit bei der Vertragsdurchführung angemessen mitwirken, soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Dräger mit angemessener Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung schriftlich aufzufordern, soweit er diese für erforderlich erachtet. Unterbleibt die Aufforderung, kann sich der Lieferant auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.
- 17.3 Dräger ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit sie diese zu vertreten hat.
- 18. Umgang mit überlassenen Nutzungsgegenständen**
- 18.1 Stellt Dräger im Rahmen der Leistungserbringung Nutzungsgegenstände bei (u.a. Lizenzen), so trägt der Lieferant dafür Sorge, dass die lizenzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Hersteller eingehalten werden und informiert Dräger unverzüglich über geänderte Systemkonfigurationen (u.a. Hardwareaustausch bei Servern, Softwareversionsupdates, Virtualisierung).
- 18.2 Unterbleibt diese Information, so ist Dräger berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für hieraus entstandene Verstöße gegen Rechte Dritter in Rechnung zu stellen.
- 18.3 Physische Nutzungsgegenstände sind ordnungsgemäß und sorgsam zu behandeln. Schäden hieran, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, sind vom Lieferanten bei Rückgabe auszugleichen.
- 19. Fernzugriff**
- Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von Dräger hat der Lieferant dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten, insbesondere bei Fernzugriff (Remote-Zugriff). Der – sofern vorhanden – Zugriff auf personenbezogene Daten ist strikt auf dasjenige zu begrenzen, was unbedingt zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des Lieferanten zu Systemen und dem Betriebsgelände von Dräger.
- 20. Leistungsänderungen**
- 20.1 Dräger kann Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der vom Lieferanten geschuldeten IT-Leistungen verlangen („Change Requests“). Der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung eines Change Requests abzulehnen, wenn dieser entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, dem Lieferanten nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- 20.2 Der Lieferant bewertet den jeweiligen Change Request im Hinblick auf dessen Auswirkungen und erstellt zeitnah, d.h. spätestens binnen fünf Werktagen, ein entsprechendes Angebot zumindest mit den folgenden Angaben:
- Gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung;
 - zu erwartende Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan; und
 - Mehr- oder Minderaufwand für die Umsetzung des Change Requests einschl. etwaiger Vergütungseffekte.
- 20.3 Die Entscheidung über die Durchführung des Change Requests trifft Dräger auf der oben geschilderten Basis. Anspruch auf etwaig hiernach zusätzlich geschuldete Vergütung besteht nur, soweit Dräger die Durchführung des Change Requests mit entsprechenden Angaben hierzu im Vorfeld ausdrücklich schriftlich freigegeben hat.
- 20.4 Wenn die Durchführung des Change Requests Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, etc.) hat, werden die Parteien zeitnah eine Anpassung der jeweiligen Begleitdokumente und Spezifikationen – soweit vorhanden – vornehmen. Ggf. ist das Verfahren nach Ziff. 3 insoweit zudem erneut zu durchlaufen.
- 21. Abnahme**
- 21.1 Soweit die vertragsgegenständlichen IT-Leistungen eine abnahmefähige Werkleistung betreffen, findet eine solche statt. Es erfolgen keine Teilabnahmen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart sind. Im Zweifel gelten Zwischenprüfungen, die Verwendung von Teilen der Leistung oder Teilzahlungen nicht als Teilabnahme.
- 21.2 Der Lieferant zeigt Dräger die Fertigstellung der Leistung unverzüglich an und übergibt diese, sofern es die Beschaffenheit der Leistung zulässt, Dräger bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin oder, soweit kein Termin vereinbart ist, nach einer angemessenen Erstellungszeit.
- 21.3 Dräger wird die Leistung in einer seiner Komplexität und den Anforderungen seiner beabsichtigten Verwendung entsprechenden angemessenen Zeit überprüfen. Im Rahmen der Abnahmeprüfung hat der Lieferant die vertraglich geschuldete Tauglichkeit der Leistung und das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften nachzuweisen und Dräger bei der Überprüfung angemessen zu unterstützen.
- 21.4 Die Abnahme der Leistung muss in jedem Fall förmlich erfolgen; die Abnahmeerklärung muss in schriftlicher Form ergehen. Dräger kann die Abnahme verweigern, sofern ein wesentlicher Mangel vorliegt. Bei nur unwesentlichen Mängeln nimmt Dräger das Werk ab, erklärt jedoch einen Vorbehalt wegen der noch vorhandenen Mängel; diese sind in der Abnahmeerklärung einzeln aufzuführen. Eine erneute Abnahme kann der Lieferant erst verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 22. Systemverfügbarkeit und SLA Credits**
- 22.1 Soweit cloud-basierte Dienstleistungen erbracht werden und nichts anders vereinbart ist, gilt für diese eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit von mind. 99%.
- 22.2 Erreicht der Lieferant diese Systemverfügbarkeit nicht, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Vertragsstrafe, in Höhe von 5% der monatlichen Vergütung je Prozentpunkt der Unterschreitung der monatlichen Systemverfügbarkeit.
- 22.3 Die Vertragsstrafe wird als Gutschrift auf den nächsten nachfolgenden Rechnungsbetrag für die cloud-basierten Dienstleistungen verrechnet, oder - wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist – an Dräger gezahlt.
- 22.4 Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche Drägers angerechnet.
- 22.5 Falls der Lieferant (i) die Systemverfügbarkeit in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder (ii) in fünf oder mehr Kalendermonaten in einem rollierenden Zeitraum von zwölf Monaten oder (iii) eine Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht erreicht, kann Dräger die betroffenen cloud-basierten Dienstleistungen, mit einer Frist von dreißig Tagen, nach dem Auftreten der Nichteinhaltung, schriftlich per Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem der Lieferant die Kündigung erhalten hat.

Teil III: Besondere Regelungen für Hardware und Software inklusive Softwareanpassung/-entwicklung

23. Anforderung an Hardware

- 23.1 Jedes Gerät muss für die Nutzung auf dem entsprechenden Markt zugelassen sein und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 23.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Altgeräte nach Aufforderung von Dräger zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

24. Anforderung an Standardsoftware

- 24.1 Der Lieferant stellt sicher, dass auch eine deutschsprachige Version geliefert wird, soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese muss eine ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation enthalten.
- 24.2 Ferner sichert der Lieferant zu, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) ist und den vereinbarten Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

25. Softwareanpassung/-entwicklung und Open Source

- 25.1 Der Lieferant wird Dräger im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag von Dräger entwickelte Software, soweit es sich hierbei nicht um vorbestehendes geistiges Eigentum oder um Standardmaterialien handelt, im Object Code und – unter Berücksichtigung von etwaigen Lizenzbeschränkungen – Quellcode einschließlich einer Herstellerdokumentation in einer mit Dräger vereinbarten, ansonsten üblichen und maschinenlesbaren, Form zur Verfügung stellen.
- 25.2 Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Leistungsergebnissen ist dem Lieferanten nur nach schriftlicher Einwilligung von Dräger gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung umfasste OSS-Komponente; der Lieferant hat bei Ersuchen von Dräger um die Einwilligung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.
- 25.3 Soweit der Lieferant mit Zustimmung von Dräger im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet der Lieferant, dass die gemäß dieser EB-IT eingeräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen und deren kommerzielle Verwertbarkeit für Dräger nicht beeinträchtigt werden, insbesondere, dass weder die Dräger überlassenen Leistungsergebnisse (mit Ausnahme der von Dräger für den Einsatz genehmigten OSS selbst) noch sonstige Softwareprogramme von Dräger vom sog. „Copyleft“-Effekt erfasst werden.
- 25.4 Der Einsatz von OSS ohne die Einwilligung von Dräger stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des Lieferanten dar und die erbrachte Vertragsleistung gilt als mangelhaft.
- 25.5 Auf Verlangen von Dräger wird der Lieferant – unbeschadet weiterer Mängelrechte von Dräger – alles wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um OSS zu ersetzen, die er ohne schriftliche Einwilligung von Dräger verwendet hat. Jeder Einsatz von OSS gilt als eigene Leistungserbringung des Lieferanten. Sämtliche diesbezüglichen Ansprüche von Dräger wegen Mängeln sowie Schadensersatz- und/oder Freistellungsansprüchen richten sich gegen den Lieferanten.

- 26.1 Dräger kann während der Laufzeit eines Nutzungsrechts zusätzliche Nutzungsrechte auf Basis der bestehenden Bedingungen beschaffen.
- 26.2 Die Laufzeit der zusätzlich beschafften Nutzungsrechte endet zusammen mit der Laufzeit bereits beschaffter Nutzungsrechte. Die Vergütung erfolgt anteilig entsprechend der insoweit verringerten Laufzeit.

26. Zusätzliche Nutzungsrechte